

4. Leben Sie mit anderen pflegebedürftigen Personen zusammen, die ebenfalls einen Antrag auf einen Zuschuss zu den genannten Maßnahmen gestellt haben?

- Nein
- Ja, ich lebe mit _____ (Anzahl) weiteren pflegebedürftigen Personen zusammen, die mindestens Pflegegrad 1 haben und die ebenfalls bei ihrer jeweiligen Pflegekasse einen Zuschuss beantragt haben.

5. Haben Sie früher schon einmal einen Zuschuss zu einer oder mehreren wohnumfeldver-bessernden Maßnahmen erhalten?

- Nein
- Ja, ich habe früher **schon einmal einen Zuschuss** zur Verbesserung meines Wohnumfeldes bekommen:

Zeitpunkt des Zuschusses: _____
Monat/ Jahr

Kostenträger: _____
Name der Pflegekasse oder eines anderen Kostenträgers

Seit dem oben genannten Zeitpunkt hat sich meine Pflegesituation wie folgt verändert:

6. Zusammen mit diesem Antrag schicke ich Ihnen außerdem folgende Unterlagen:

- Kostenvoranschlag für die geplante/n Maßnahme/n
- Skizze oder Fotos der aktuellen Wohnsituation, die von den Umbaumaßnahmen betroffen ist.
- Eine oder mehrere Rechnungen für bereits durchgeführte Maßnahmen.

7. Haben Sie einen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen?

- Nein Ja

Wir erheben und verarbeiten Ihre Angaben zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sowie §§ 50 und 90 Abs. 1 SGB XI, um Ihren Antrag zu bearbeiten und Ihnen einen Zuschuss zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach § 40 Abs. 4 SGB XI zahlen zu können. Näheres zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter: **kkh.de/datenschutz**

Datum

Unterschrift der pflegebedürftigen Person, einer erziehungsberechtigten Person (bei Minderjährigen) oder einer bevollmächtigten Person (bitte Nachweis beifügen)

Merkblatt Zuschuss zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen

Unter welchen Bedingungen kann ich einen Zuschuss zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen erhalten?

Wir möchten, dass pflegebedürftige Menschen weiterhin möglichst selbstständig leben können. Deshalb zahlen wir für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes einen Zuschuss unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Maßnahmen erleichtern die häusliche Pflege und machen diese möglich.
- Die Maßnahmen stellen sicher, dass die pflegebedürftige Person ein möglichst selbstständiges Leben führen kann, und verringern ihre Abhängigkeit von der Hilfe anderer Personen.

Für welche konkreten Maßnahmen gibt es einen Zuschuss?

- Maßnahmen, mit denen die Wohnumgebung der pflegebedürftigen Person an ihre Bedürfnisse angepasst wird.
Beispiele: Treppenlift, Aufzug, Fenstern mit Griffen in rollstuhlgerechter Höhe.
- Türverbreiterung, Austausch der Badewanne durch eine bodengleiche Dusche.
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung neuen Wohnraums, die auf die individuellen Anforderungen des Bewohners ausgerichtet sind.
- Technische Hilfen im Haushalt (Ein- und Umbau von Mobiliar, das entsprechend den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgestaltet wird, z. B. motorisch betriebene Absenkung von Küchenhängeschränken).
- Durchführungshandlungen (z. B. die Beratung zu Angeboten von Handwerkern bis zum Vertragsabschluss, die Beauftragung externer Stellen zur Planung).

Was ist in Bezug auf die Durchführung einer Maßnahme zu beachten?

- Wohnt die pflegebedürftige Person zur Miete, muss sie selbst abklären, ob und in welchem Umfang die geplanten Maßnahmen erlaubt sind.
- Die Maßnahme darf nur in der Wohnung durchgeführt werden, die den Lebensmittelpunkt der pflegebedürftigen Person darstellt, also zum Beispiel nicht am Zweitwohnsitz.
- Die Maßnahmen dürfen nicht in stationären Pflegeeinrichtungen erfolgen.

Wie hoch ist der Zuschuss zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen?

- Wir können pro Maßnahme einen Zuschuss von maximal 4.000 € je pflegebedürftige Person zahlen. Der Maximalzuschuss für eine Maßnahme beträgt 16.000 €. Dieser Betrag kann nur für tatsächlich entstandene Kosten gezahlt werden.
- Alle notwendigen Verbesserungsmaßnahmen werden als eine Maßnahme gewertet, für die wir maximal 4.000 € Zuschuss zahlen können.
- Wenn später weitere Maßnahmen erfolgen, die zwar schon vorher nötig waren, aber nicht beantragt wurden, können wir keinen neuen Zuschuss von 4.000 € gewähren. Wir können höchstens noch den vorhandenen Restanspruch auszahlen.
- Falls sich die Pflegesituation entscheidend verändert und deshalb weitere Maßnahmen notwendig sind, können wir einen neuen Zuschuss von maximal 4.000 € gewähren.

Welche Kosten berücksichtigen wir, um den Zuschuss zu berechnen?

- Kosten für technische Planung und Beratung (sogenannte Durchführungshandlungen)
- Materialkosten
- Arbeitslohn

Hinweis:

Falls Angehörige, Nachbarn oder Bekannte die Umbaumaßnahme durchführen, zahlen wir keinen Arbeitslohn. Wir können uns jedoch an den Fahrkosten oder einem eventuellen Verdienstaufschlag beteiligen.

Wann und mit welchen Unterlagen müssen Sie den Zuschuss beantragen?

Bitte reichen Sie uns **vor Beginn** der Maßnahme einen Kostenvoranschlag ein. Wir prüfen dann, ob Sie die Bedingungen für einen Anspruch auf einen Zuschuss erfüllen.

Für welche Maßnahmen gibt es keinen Zuschuss?

Wir zahlen keinen Zuschuss für reine Modernisierungsmaßnahmen oder für Maßnahmen, mit denen die Wohnung auf den üblichen Ausstattungsstandard gebracht wird.

Für Maßnahmen außerhalb des Eingangsbereichs oder Treppenhauses zahlen wir ebenfalls keinen Zuschuss. Das sind zum Beispiel ein behindertengerechter Parkplatz oder allgemeine Verkehrssicherungsmaßnahmen.